



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

Referenz-Nr.: ARE 14-2142

Kontakt: Christian Werlen, Gebietsbetreuer, Zollstrasse 36, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 90, www.are.zh.ch

Nr. 24/15

vom 29. Jan. 2015

Kantonale und regionale Nutzungszonen Festsetzung

Gemeinde Hüttikon

Massgebende - Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen 1:5000 dat. 03.12.2014
Unterlagen

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung
der Planung

Mit Verfügung Nr. 803 vom 17. August 1984 setzte der Regierungsrat die heute rechtskräftigen kantonalen und regionalen Nutzungszonen fest. Seither wurde die vom Kanton aufzustellende Nutzungsplanung nicht mehr aktualisiert. Die Gemeindeversammlung Hüttikon hat am 17. Dezember 2013 eine Revision der kommunalen Nutzungsplanung beschlossen (Gebiet Bölliker), welche von der Baudirektion am 29. April 2014 genehmigt wurde (Verfügungs-Nr. ARE 46/14). Aufgrund dieser Planung wurde die Revision der kantonalen und regionalen Nutzungszonen eingeleitet.

Gegenstand

Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Hüttikon enthält nur Landwirtschaftszonen. Mit hinweisendem Charakter werden zusätzlich die Waldflächen dargestellt. Gemäss revidiertem Waldgesetz (WaG) vom 1. Juli 2013 können die Kantone überall dort, wo sie eine Zunahme des Waldes verhindern wollen, die Waldgrenze statisch festlegen und in den Nutzungsplänen eintragen lassen (Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 WaG). Damit sollen die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert sowie landwirtschaftliches Kulturland und Naturschutzgebiete besser vor unerwünschtem Waldeinwuchs geschützt werden. Die Festsetzung der statischen Waldgrenzen ist in der Gemeinde Hüttikon in diesem Sinne noch nicht erfolgt und kann im Falle von späteren abweichenden Darstellungen der Waldgrenzen eine Anpassung der kantonalen Nutzungszonen zur Folge haben.

Öffentliche Auflage und
Anhörung

Der Entwurf für die Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Hüttikon lag vom 22. August 2014 bis 20. Oktober 2014 öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen keine Einwendungen ein. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 erklärte sich die Zürcher Planungsgruppe Furtal im Rahmen der Anhörung mit dem Entwurf einverstanden.

Erwägungen

Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen dat. 03.12.2014 entspricht den Vorgaben gemäss § 36 PBG und kann festgesetzt werden.



Gestützt auf § 2 lit. b PBG

verfügt die Baudirektion:

- I. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen dat. 03.12.2014 im Mst. 1:5000 wird im Sinne von § 36 PBG festgesetzt.
- II. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen dat. 03.12.2014 liegt während der Rekursfrist und den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung Hüttikon, Zürcherstrasse 2, 8115 Hüttikon, sowie beim Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Dispositiv I, II und III werden gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG durch das Amt für Raumentwicklung im Amtsblatt des Kantons Zürich und im lokalen Publikationsorgan öffentlich bekannt gemacht.
- V. Das Amt für Raumentwicklung wird angewiesen, die Nachführungsstelle nach Eintritt der Rechtskraft einzuladen, die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an
 - Gemeinde Hüttikon (unter Beilage von zwei Plänen)
 - Zürcher Planungsgruppe Furtal (unter Beilage von einem Plan)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Plan)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Plänen)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Plänen)
 - EFP AG, Watterstrasse 41, 8105 Regensdorf (Nachführungsstelle, unter Beilage von einem Plan)

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

Kanton Zürich

Hüttikon

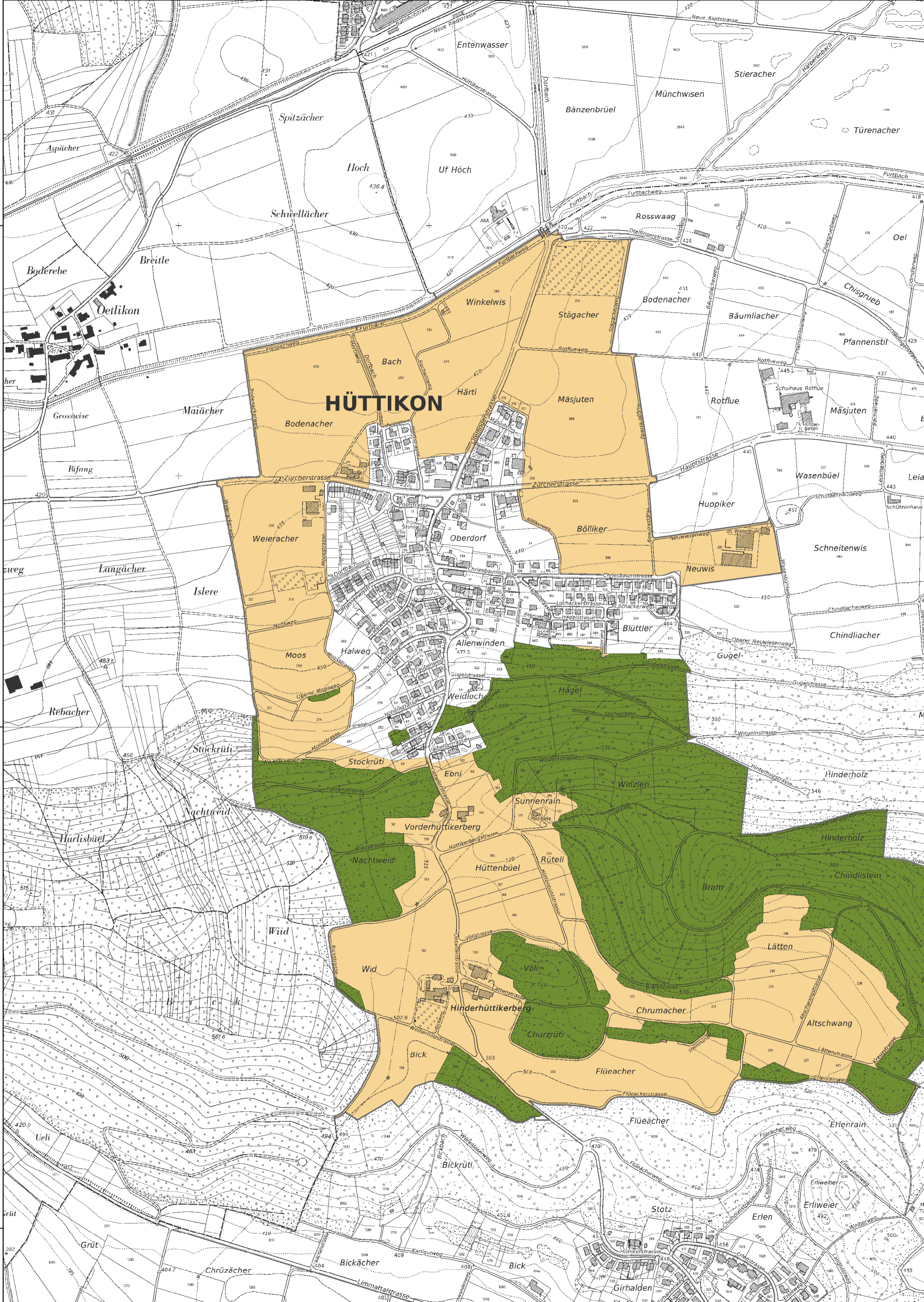
Kantonale und regionale Nutzungszonen

1: 5000

 Landwirtschaftszone §§ 36 ff PBG

Von der Baudirektion festgesetzt am 29.01.2015 BDV Nr. 24/15

ARE gez., 03.12.2014



Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

■ **Kantonale und regionale Nutzungszonen - Bekanntmachung des Inkrafttretens**

Hüttikon. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Hüttikon im Mst 1:5000 wurde von der Baudirektion mit Verfügung vom 29. Januar 2015 festgesetzt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 13. Juni 2017 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Festsetzung tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung

00202259